

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)
für die Haftpflichtversicherung von Unternehmen des
Bauhaupt- und Baunebengewerbes
Stand: 01.01.2015**

BL-HBBau-1501

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Haftpflichtbestimmungen	2		
1.1	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	2	2.17	Tätigkeitsschäden 16
1.2	Versichertes Risiko	2	2.18	Vermögensschäden 17
1.3	Mitversicherte Personen	2	2.19	Spezielle Regelungen für Bauträger, Baubetreuer und Generalübernehmer 19
1.4	Vorsorgeversicherung	3	2.20	AKB-Deckung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler (sofern vereinbart) 20
1.5	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	3	3	Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung) 20
1.6	Begrenzung der Leistungen: Versicherungssumme, Selbstbehalt, Kosten	3	3.1	Gegenstand der Versicherung 20
1.7	Ausschlüsse	4	3.2	Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip) 21
1.8	Risikobegrenzung	6	3.3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes 21
1.9	Prämienregulierung	7	3.4	Versicherungsumfang 21
1.10	Prämienangleichung	7	3.5	Ausschlüsse 22
1.11	Kündigung nach Prämienangleichung	7	4	Produkthaftpflichtrisiko 22
1.12	Kündigung nach Risikohöherung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	7	4.1	Gegenstand der Versicherung 22
1.13	Abtretungsverbot	8	4.2	Versichertes Risiko 22
1.14	Arbeits- und Liefergemeinschaften	8	4.3	Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften 23
1.15	Beauftragung von Subunternehmern	8	4.4	Haftpflichtansprüche von Verbrauchern wegen Schäden durch Produkte Dritter 23
1.16	Vertragliche Haftungsregelungen	8	4.5	Risikoabgrenzungen 24
1.17	Nachhaftung	8	4.6	Zeitliche Begrenzung 25
1.18	Versehensklausel	9	4.7	Versicherungsfall und Serienschaden 25
1.19	Versicherungsfälle im Ausland	9	4.8	Selbstbehalt 25
1.20	Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden	9	4.9	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken 25
1.21	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	9	5	Umwelthaftpflichtrisiko 25
1.22	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	9	5.1	Gegenstand der Versicherung 26
1.23	Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander	10	5.2	Umfang der Versicherung 26
1.24	Kumul Klausel	10	5.3	Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen 26
1.25	Konzernkumul Klausel	10	5.4	Versicherungsfall 26
1.26	Vorschlag des Versicherers zum bestehenden Versicherungsschutz	10	5.5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls 26
2	Betriebshaftpflichtrisiko	10	5.6	Nicht versicherte Tatbestände 27
2.1	Mitversicherte Nebenrisiken	10	5.7	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschaden- klausel/Selbstbehalt 28
2.2	Abhandenkommen von Sachen	11	5.8	Nachhaftung 28
2.3	Abwasserschäden häuslich und gewerblich	11	5.9	Versicherungsfälle im Ausland 28
2.4	Aktive Werklohnklage	12	6	Umweltschadenrisiko 28
2.5	Asbestschäden	12	6.1	Gegenstand der Versicherung 28
2.6	Erweiterter Strafrechtsschutz	12	6.2	Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken 28
2.7	Haftungsfreistellung von Auftraggebern	12	6.3	Betriebsstörung 29
2.8	Internet-Nutzung	12	6.4	Leistung der Versicherung 29
2.9	Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger – nicht versicherungspflichtig –	13	6.5	Versicherte Kosten 29
2.10	Kraftfahrzeuge – Non-Ownership-Deckung	14	6.6	Erhöhungen und Erweiterungen 30
2.11	Mängelbeseitigungskosten	14	6.7	Neue Risiken 30
2.12	Mietsachschäden	14	6.8	Versicherungsfall 30
2.13	Nachbesserungsbegleitschäden	15	6.9	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls 30
2.14	Planung, Bauleitung	15	6.10	Nicht versicherte Tatbestände 31
2.15	Senkungen, Erdstürzungen	15	6.11	Versicherungssummen/Maximierung/Serienschaden- klausel/Selbstbehalt 31
2.16	Strahlenschäden	16	6.12	Nachhaftung 32
			6.13	Versicherungsfälle im Ausland 32

Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz des Vertrages richtet sich auf der Grundlage der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, die die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln, nach den **Allgemeinen Haftpflichtbestimmungen** gemäß Ziffer 1

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz nach:

- Ziffer 2 für die allgemeinen und besonderen betrieblichen Risiken **Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko**)
- Ziffer 3 für Ansprüche aus Benachteiligungen (**AGG-Deckung**)
- Ziffer 4 für Risiken durch geleiferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen (**Produkt haftpflichtrisiko**)
- Ziffer 5 für Schäden durch Umwelteinwirkungen (**Umwelthaftpflichtrisiko**)
- Ziffer 6 für Schäden an der Umwelt (**Umweltschadenrisiko**)
- Ziffer 7 bis 12 – **sofern im Versicherungsschein vereinbart** – für private Risiken (**Privathaftpflichtrisiken**).

1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

1.1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1.1 Versichert ist der im Versicherungsschein angegebene Betrieb mit seinen sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

1.1.2 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert sind ebenfalls nachbarrechtliche Schadensersatzansprüche, die auf einer analogen Anwendung von § 906 Absatz 2, Satz 2, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beruhen sowie auf Schadensersatz gerichtete Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 Absatz 1, Satz 1 BGB.

Nicht versichert bleiben jedoch nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche insbesondere nach § 906 BGB.

1.1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Arbeiten in anderen Handwerken, sofern sie mit dem Leistungsangebot des jeweils versicherten Berufsbildes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen (§ 5 Handwerksordnung).

1.1.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.2 Versichertes Risiko

1.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus den im Versicherungsschein angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

(2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 1.4 näher geregelt sind.

1.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.12 kündigen.

1.3 Mitversicherte Personen

1.3.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat,

b) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich der in den Betrieb des Versicherungsnehmers durch Vertrag eingegliederten Betriebsangehörigen fremder Unternehmen, Heimarbeiter, Praktikanten und sonstige vom Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit den betriebs- und branchenüblichen Tätigkeiten beauftragte Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 1.3.1 a) und b) besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz, Sicherheitsbeauftragte gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII in dieser Eigenschaft, Immissionsschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung, Datenschutzbeauftragte, und Betriebsräte tätig sind,

- die vorgenannten, aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

- 1.3.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.4), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- 1.3.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- 1.3.4 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.4 Vorsorgeversicherung

- 1.4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 1.4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 1.4.1 (2) im Rahmen der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bzw. Pauschalversicherungssumme.

- 1.4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) Umwelthaftpflichtrisiken gemäß Ziffer 5 und Umweltschadenrisiken gemäß Ziffer 6.

1.5 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- 1.5.1 Der Versicherungsschutz umfasst
- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und

- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 1.5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 1.5.3 Wird in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 1.5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

1.6 Begrenzung der Leistungen: Versicherungssumme, Selbstbehalt, Kosten

- 1.6.1 Versicherungssumme des Vertrages

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte(n) Versicherungssumme(n) begrenzt. Diese richtet/richten sich nach den Angaben im Versicherungsschein. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 1.6.2 Jahreshöchstersatzleistung des Vertrages

Die Entschädigungsleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) ist begrenzt und richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

- 1.6.3 Versicherungssumme und Höchstersatzleistung für einzelne Deckungserweiterungen

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für einzelne Deckungen sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) dieser Deckungen richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffern 1.6.1 und 1.6.2).

- 1.6.4 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

1.6.5 Selbstbehalt

1.6.5.1 Selbstbehalt bei Deckungserweiterungen

Für die im Versicherungsschein genannten Deckungserweiterungen gilt:

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers für einen Sach-/Vermögensschaden mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt).

1.6.5.2 Genereller Selbstbehalt

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers für einen Sach-/Vermögensschaden mit dem im festgelegten Betrag (Selbstbehalt), sofern sich aus den in Ziffer 1.6.5.1 genannten Selbstbehalten kein höherer Betrag ergibt.

1.6.5.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet

1.6.6 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

1.6.7 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.6.8 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

1.7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1.7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

1.7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

1.7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 1.7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

1.7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- (7) von den Genossen und ihren Angehörigen, wenn der Versicherungsnehmer eine Genossenschaft ist.

zu Ziffer 1.7.4 und Ziffer 1.7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffern 1.7.4 und 1.7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahungsvertrages sind.

1.7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 1.7.6 und Ziffer 1.7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffern 1.7.6 und 1.7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 1.7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 1.7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

1.7.10 (a)

Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

(b)

Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 1.7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 1.7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 1.7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 1.7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- 1.7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 1.7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

- 1.7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 1.7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 1.7.19 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 1.7.20 Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 1.7.21 Ansprüche nach den Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 1.7.22 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden durch eine direkte oder indirekte Infizierung mit jeder Art von HI-Viren oder durch Aids bzw. Vorstufen von Aids, wie z. B. Aids Related Complex und deren Folgen.
Unabhängig von ihrer Herstellungsart sind auch alle Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden im Zusammenhang mit Aids-Impfstoffen ausgeschlossen.
- 1.7.23 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch elektromagnetische Felder (EMF).
- 1.7.24 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Schimmelpilzbefall sowie daraus entstehender Folgeschaden.
- 1.7.25 Haftpflichtansprüche wegen Ansprüchen aus Personenschäden durch Formaldehyd.
- 1.7.26 Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse, insbesondere wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 1.7.27 Haftpflichtansprüche aus Schäden an Kommissionsware.
- 1.7.28 Haftpflichtansprüche wegen Schäden die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer Abfallstoffe aller Art transportiert, zwischen- oder endlagert.
- 1.7.29 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an dem zu transportierenden und/oder zu lagernden Gut.
- 1.7.30 Ansprüche gegen Endhersteller/Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak sowie Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel).
- 1.7.31 Haftpflichtansprüche wegen Schäden
(1) am behandelten Gut,
(2) durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
(3) durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft, die bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln entstanden sind.
- 1.7.32 Versicherungsansprüche aller Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Brand- bzw. Explosionsschaden durch bewusst gesetzes-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 1.7.33 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch vorschriftswidrige Sicherung der Ränder von Gruben, die der Gewinnung von natürlichen Gesteinen (auch Kies, Sand, Ton, Kaolin, Gips) dienen.
- 1.7.34 Schäden durch Sprengungen. Versicherungsschutz hierfür bedarf besonderer Vereinbarung.
- 1.7.35 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die vom Versicherungsnehmer hergestellten, montierten oder gewarteten Feuerlösch-, Brandschutz- oder Einbruchmeldeeinrichtungen nicht oder fehlerhaft funktionieren.
- 1.7.36 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).
- 1.7.37 Haftpflichtansprüche wegen Flurschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Falls besonders vereinbart, ist – abweichend von Absatz 1 – die gesetzliche Haftung aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafherden aus dem Pferch mitversichert.

1.8 Risikobegrenzung

- 1.8.1 Ausgenommen von der Versicherung ist die Haftpflicht
- 1.8.1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1.8.1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.8.1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.8.1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen, aus der selbständigen sowie der nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.8.1.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlesäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 1.8.1.6 wegen Schäden
(1) durch Heilbehandlungen (als Heilbehandlung gilt nicht die Verabreichung von Höhensonnenbestrahlungen und Lichtbädern);
(2) aus der Durchführung von Schönheitsoperationen;
(3) aus der Durchführung von Hautpigmentierungen (wie Permanent-Make-up usw.), Tätowierungen sowie deren Entfernung;
(4) durch Piercing (als Piercing gilt nicht das Stechen von Ohrlöchern für Ohringe).
- 1.8.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
- 1.8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 1.8.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch

eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.8.2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 1.8.2.1 und 1.8.2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.8.3 Luft- und Raumfahrzeuge

1.8.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.8.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.8.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

1.9 Prämienregulierung

1.9.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

1.9.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 1.9.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

1.9.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet,

wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

1.9.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

1.10 Prämienangleichung

1.10.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

1.10.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

1.10.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziffer 1.10.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 1.10.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

1.10.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 1.10.2 oder 1.10.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

1.11 Kündigung nach Prämienangleichung

Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Ziffer 1.10.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

1.12 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das

Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

1.13 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

1.14 Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt.
- d) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 1.14 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung der Prämie kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- e) Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 1.14 a) bis c) besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

1.15 Beauftragung von Subunternehmern

Sofern im Versicherungsschein hier für eine Prämie ausgewiesen ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebs (Beauftragung von Subunternehmern).

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

1.16 Vertragliche Haftungsregelungen

1.16.1 Vertragshaftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.3 –

- die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts ei-

nes Dritten, soweit dies in der Branche des Versicherungsnehmers üblich ist;

- die Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus branchenüblichen standardisierten Verträgen insbesondere mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- die der Bundesbahn gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) bzw. den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

1.16.2 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

1.16.3 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist.

1.16.4 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

1.17 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der

Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die im Versicherungsschein angegebene Dauer, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Ziffer 1.2.1 (3) und Ziffer 1.4 gelten als gestrichen.

Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung infolge von Insolvenz wird der Versicherungsschutz nur den gemäß Ziffer 1.3 mitversicherten Personen gewährt.

Diese Nachhaftungsversicherung gilt nicht für Umwelthaftpflichtrisiken gemäß Ziffer 5 und Umweltschadenrisiken gemäß Ziffer 6.

Soweit private Risiken versichert sind, entfällt dieser Versicherungsschutz bei Umwandlung des Vertrages in eine Nachhaftungsversicherung.

1.18 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und nicht nach den Versicherungsbedingungen dieses Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich dem Versäumnis bewusst geworden ist unverzüglich die entsprechenden Anzeigen zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Risikoeintritt an zu zahlen.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für die Umwelthaftpflichtversicherung (Ziffer 5) und die Umweltschadenversicherung (Ziffer 6).

1.19 Versicherungsfälle im Ausland

1.19.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus

- a) Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- b) Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland;
- c) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
- d) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.

Der Versicherungsschutz für derartige Versicherungsfälle besteht ausschließlich für den im Versicherungsschein genannten räumlichen Geltungsbereich.

1.19.2 Für Schadenereignisse in den USA, in US-Territorien und Kanada gilt der im Versicherungsschein gesondert aufgeführte Selbstbehalt.

1.19.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 1.3 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 1.7.9).

1.19.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 1.6.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.19.5 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland wegen

- Haftpflichtansprüchen durch Umweltbeeinträchtigungen sowie
- Pflichtverletzungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes

richtet sich nach Ziffer 1.19, sofern in Ziffer 5 (Umwelthaftpflichtrisiko) beziehungsweise von Ziffer 6 (Umweltschadenrisiko) keine abweichende Regelung getroffen ist.

1.19.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.19.7 Nicht versichert ist die Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl., auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

1.20 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziffern 1.19.2, 1.19.5 und 1.19.7 entsprechend.

1.21 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 1.7.4 und 1.7.5 – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

1.22 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 1.7.4 – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander

wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt,
- Sachschäden,
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang der Ziffer 2.18.1.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Tabak und wegen des Abhandenkommens von Sachen (siehe Ziffer 2.2).

1.23 Ansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziffer 1.7.4 – auch Haftpflichtansprüche mehrerer Versicherungsnehmer untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt,
- Sachschäden.

Ziffer 22 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen bleibt unberührt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen

- Mietsachschäden gemäß Ziffer 2.11;
- Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln gemäß Ziffer 2.2.3;
- Produktvermögensschäden gemäß Ziffer 4.4 ff sofern diese gemäß Ziffer 4.4 mitversichert sind.

1.24 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle

- die auf derselben Ursache oder
- die auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

Versicherungsschutz nicht nur für das Betriebshaftpflichtrisiko (Ziffer 2), sondern auch für das Umwelthaftpflichtrisiko (Ziffer 5) und/oder das Umweltschadenrisiko (Ziffer 6), so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für das jeweilige Risiko vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleicher Versicherungssumme diese maximal einmal zur Verfügung.

Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die in Ziffer 2 (Betriebshaftpflichtrisiko), Ziffer 5 (Umwelthaftpflichtrisiko) beziehungsweise in Ziffer 6 (Umweltschadenrisiko) gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem das erste im Rahmen des Vertrages gedeckte Schadenereignis eingetreten ist.

1.25 Konzernkumulklausel

Werden mehrere durch verschiedene Haftpflichtversicherungsverträge bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Direktion für Deutschland, oder bei anderen zur Helvetia-Gruppe gehörenden Versicherungsgesellschaften versicherte Unternehmen der Unternehmensgruppe, der auch der Versicherungsnehmer angehört, aus demselben Versicherungsfall in Anspruch genommen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der für diese Unternehmen vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Für die Feststellung der höchsten Versicherungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

1.26 Vorschlag des Versicherers zum bestehenden Versicherungsschutz

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer Vorschläge zum bestehenden Versicherungsschutz und zur zahlen-

den Prämie mit sofortiger Wirkung oder zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode machen, die der Versicherungsnehmer annehmen oder ablehnen kann.

Der neue Versicherungsschutz und die damit verbundene Anpassung der Prämie gilt zu dem in dem Vorschlag des Versicherers genannten Zeitpunkt, soweit der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des neuen Angebotes in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an den Versicherer.

Der Vorschlag des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens einen Monat vor Wirksamwerden zugehen. Bei Widerspruch bleibt der bisherige Versicherungsschutz unverändert in Kraft.

2 Betriebshaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz für die betrieblichen und beruflichen Risiken richtet sich nach den Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, den Bestimmungen gemäß Ziffer 1 und den folgenden Vereinbarungen.

2.1 Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

- 2.1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparatur-, Abbruch- und Grabearbeiten);
- b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- c) des Insolvenzverwalters (auch Zwangs- oder Konkursverwalter) in dieser Eigenschaft;
- d) des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage auf dem/den vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Betriebsgebäude/n sowie aus der Einspeisung des Stroms in das Netz des örtlichen Stromversorgers.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken;
 - die unmittelbare Versorgung eigener Abnehmer des Versicherungsnehmers mit Strom.
- e) des Versicherungsnehmers aus der Vermietung von Teilen des Grundstückes auf dem sich der versicherte Betrieb befindet.

- 2.1.2 aus Einrichtung und Unterhaltung von inländischen Zweigbetrieben (auch Hilfs- und Nebenbetriebe, Lager, Filialen, Verkaufs und Beratungsstellen), sofern sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben;

2.1.3 als Halter von Hunden, die dem betrieblichen Zweck dienen (z. B. Wachhunde), mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Nicht versichert sind jedoch:

- Jagdhunde für die Versicherungsschutz im Rahmen einer Jagdhaftpflichtversicherung besteht;
- Kampfhunde. Als solche gelten z. B. American Bulldog, American Pitbull Terrier, American Pitbull, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Bordeaux Dogge, Bullterrier, Cane Corso Italiano, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Tosa Inu, Mastiff und Kreuzungen mit diesen Rassen;

Die Regelungen der Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 1.2.1 (3) und Ziffer 1.4 finden keine Anwendung;

- 2.1.4 aus Besitz und Verwendung von Kränen und Winden (siehe jedoch Ziffern 1.7, 2.1.14 und 2.17.1);
- 2.1.5 aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie;
- 2.1.6 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen; (siehe auch Ziffer 1.19.1);
- 2.1.7 aus Reklameeinrichtungen (z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren und dgl.), auch außerhalb der Betriebsgrundstücke;
- 2.1.8 aus Betriebsbesichtigungen und -begehungen durch fremde Personen oder Personengruppen;
- 2.1.9 aus der Vorführung von Produkten, auch außerhalb der Betriebsgrundstücke (bei Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen jedoch nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen);
- 2.1.10 aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung;
- 2.1.11 für durch fremde Autokräne mit Bedienpersonal verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind. Dieser Versicherungsschutz besteht, nur sofern der Autokran nicht Gegenstand eines Leasing- oder eines Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer
- 2.1.12 aus der
 - gelegentlichen unentgeltlichen Überlassung von Geräten an am Bau beteiligte Unternehmen,
 - aus der gelegentlichen Vermietung von eigenen Geräten.
- 2.1.13 als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellenVO).
- 2.1.14 wegen Schäden aus Anlass von Abbruch- oder Einreißarbeiten an Bauwerken.
Ziffer 1.7.10 (b) bleibt unberührt.
- 2.1.15 aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung/Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG), soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden. Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen dem und/oder für das Einsatzunternehmen verursachen.

Nicht versichert sind Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.2 Abhandenkommen von Sachen

Versichert ist in Ergänzung zu Ziffer 1.1.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.2.1 Abhandenkommen von Belegschafts- oder Besucherhabe

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 1.7.6 – gesetzliche Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

Versicherungsschutz für das Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen und deren Inhalt besteht jedoch nur, wenn

- a) die Abstellplätze während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen Benutzung bzw. Zutritt Unbefugter geschützt sind;
- b) der Schaden nicht unter anderen Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten fällt (z. B. Kasko-, Einbruchdiebstahlversicherung).

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Schmucksachen, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

2.2.2 Schäden durch Medienverlust

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Flüssigkeiten oder Gasen aufgrund mangelhaft hergestellter oder gelieferter oder gewarteter Behälter, Tanks, Rohrleitungen und dgl., soweit es sich nicht um Schäden gemäß Ziffer 1.7.10 (b) handelt.

2.2.3 Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.6 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General- und Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Codekarten werden Schlüsseln gleich gesetzt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

2.3 Abwasserschäden häuslich und gewerblich

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.14 (1) – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässer-

rungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ziffer 1.7.10 (b) bleibt unberührt.

2.4 Aktive Werklohnklage

2.4.1 Mitversichert sind – ergänzend zu Ziffer 1.5 – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

(1) er Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadensersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und

(2) die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

2.4.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

2.4.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 2.4.1 genannten Gründen unbegründet ist.

2.4.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

2.4.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 1.5.2 entsprechend.

2.5 Asbestschäden

2.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1.7.10 b) und 1.7.11 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und daraus resultierenden Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Versicherungsschutz besteht nur für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund seiner im Versicherungsschein beschriebenen betrieblichen und innerhalb Deutschlands erbrachten Tätigkeiten nach deutschem Recht geltend gemacht werden. Ziffer 1.19 (Versicherungsfälle in Ausland) findet keine Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Abbruchbetriebe bzw. Betriebe, die überwiegend Abbrucharbeiten ausführen.

2.5.2 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1.2 – die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages (claims-made).

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben. Der in Textform gemachten Anspruchserhebung steht die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens gleich.

2.5.3 Versicherungsschutz besteht dabei nur für Versicherungsfälle wegen Schadenereignissen im Sinne von Ziffer 1.1.2, welche während der Wirksamkeit dieser Deckungserweiterung eingetreten sind.

2.5.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus §§ 110, 106 Abs.1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII.

2.5.5 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Ziffer 5 (Umwelthaftpflichtrisiko) und Ziffer 6 (Umweltschadenrisiko).

Ziffer 1.7.10 (a) und (b) bleiben unberührt.

2.6 Erweiterter Strafrechtsschutz

Der mitversicherte Strafrechtsschutz wird nach Maßgabe der folgenden Regelung erweitert:

2.6.1 Ziffer 1.5.3 erhält folgende Fassung: In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – gegebenenfalls auch die mit ihm vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

2.6.2 Anstelle von Ziffer 1.6.5 und Ziffer 1.6.6 gilt folgendes: Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehender Ziffer 2.6.1 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Ziffer 1.6.6 findet keine Anwendung.

2.6.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

2.7 Haftungsfreistellung von Auftraggebern

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.3 und in Ergänzung zu Ziffer 1.16.1 – die vertragliche Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht der Auftraggeber in ihrer Eigenschaft als Bauherr.

2.8 Internet-Nutzung

2.8.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 1.7.7, 1.7.15 und 1.7.16 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

(1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

(2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für die Ziffern 2.7.1 (1) bis (3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik

entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gelten Ziffer 13.1.3 und Ziffer 13.3 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

- (4) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- (5) der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für die Ziffern 2.7.1(4) und (5) gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1.2 ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Ziffer 2.14 (Tätigkeitsschäden) findet insoweit keine Anwendung.

2.8.2 Serienschaden / Anrechnung von Kosten

- (1) Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 1.6.4 wird gestrichen.

- (2) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 1.6.6 – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.8.3 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffern 1.7.9 und 1.19.1 – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Die Ziffern 1.19.2 bis 1.19.8 gelten entsprechend.

2.8.4 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

2.8.5 Ausschlüsse / Risikobegrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 1.7 Ansprüche

- (1) die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können
- (2) wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von in Textform abgegebenen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

2.9 Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger – nicht versicherungspflichtig –

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1.8.2.1 – im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten, Gebrauch und Verwendung von

- allen nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen, Staplern und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.¹

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 1.2.1 (2) und Ziffer 1.4.3 (1).

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

¹ Hinweis: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeugversicherungen zu versichern.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der mitversicherten Fahrzeuge, etc. an betriebsfremde Personen. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge, etc. überlassen worden sind.

2.10 Kraftfahrzeuge – Non-Ownership-Deckung

2.10.1 Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 1.8.2.1 – bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Personen- Kraftfahrzeugen und Anhängern im Ausland – ausgenommen USA, US-Territorien und Kanada – wenn sie gegen

- den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde
- mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Deckungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- der Versicherungsnehmer/die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen solcher Beträge, für die sich der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer auf Leistungsfreiheit berufen kann, oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.11 Mängelbeseitigungskosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

2.12 Mietsachschäden

2.12.1 Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.6 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden die

- anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen und deren Ausstattung sowie
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.12.2 Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser

2.12.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.6 und in Bezug auf Abwasserschäden abweichend von Ziffer 1.7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion sowie durch Leitungs- und Abwässer.

2.12.2.2 Übergreifende Feuerschäden

Für übergreifende Versicherungsfälle durch Brand und Explosion findet Ziffer 1.7.10 b) keine Anwendung.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Ziffer 5 (Umwelthaftpflichtrisiko).

Sind diese Schäden von Anlagen ausgegangen, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine gemäß Ziffer 5.2.1 bis 5.2.5 der Umwelthaftpflichtversicherung fallen, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese Anlagen im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung mitversichert sind.

2.12.2.3 Ausgeschlossen bleiben – über Ziffer 1.7.5 hinaus – Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe Ziffer 1.7.5 (1)) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

2.12.2.4 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder diesen verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

2.12.3 Sonstige Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1.7.6 und 1.7.14 (1) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art, Elektro- und Gasgeräten;
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- d) Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser (siehe jedoch Ziffer 2.11.2) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- c) von Angehörigen (siehe Ziffer 1.7.5 (1) Abs. 2) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheit verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

2.12.4 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten und Arbeitsmaschinen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1.7.6 und 1.7.7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) wegen Schäden an
 - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
 - sonstigen nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen,
 - sonstigen nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
 - sonstigen nicht selbstfahrenden Arbeitsgeräten,
 die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf der Baustelle von am Bau tätigen Unternehmen gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.
- b) an selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten, die der Versicherungsnehmer von sonstigen tätigen Unternehmen kurzfristig, maximal bis zu einer Woche, gemietet, geliehen, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.

Für den Versicherungsschutz nach a) und b) gilt:

Bei Einsatz in einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil der Quote, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Die für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften bestehenden Bestimmungen (vgl. Ziffer 1.14) haben weiterhin Geltung.

Nicht versichert sind diese Haftpflichtansprüche, wenn eine dauerhafte Überlassung vorliegt (z. B. zur ständigen, wiederkehrenden Durchführung von beauftragten Arbeiten).

Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieses Vertrages nur, soweit nicht durch andere Versicherungen (z. B. Baugeräte-Versicherung Kaskoversicherung) Versicherungsschutz besteht.

Ausgeschlossen sind

- Schäden infolge Transports,
- Schäden durch Brand und Explosion,
- Vermögensfolgeschäden,
- Schäden an zulassungs- und/oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

2.13 Nachbesserungsbegleitschäden

2.13.1 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 1.1.4 und Ziffer 1.7.8 – gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.

2.13.2 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.13.1 umfasst ausschließlich den Ersatz von folgenden Kosten:

- Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln gemäß Ziffer 2.13.1 (z. B. Grabarbeiten, Abreißen von Tapeten, Ausschlagen von Wänden, Fliesen, Böden).
- Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die unter Ziffer 2.13.1 genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegearbeiten).

2.13.3 Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind,
- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 634 a BGB bzw. VOB, Teil B § 13 Nummer 4 geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist,
- für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen,
- für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten,
- für Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall.

2.14 Planung, Bauleitung

2.14.1 Für Bauvorhaben, die vom Versicherungsnehmer zu erstellen sind, gilt:

Im Rahmen der Ziffer 2 (Betriebshaftpflichtrisiko) ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Planer oder Bauleiter der von ihm zu erstellenden Bauvorhaben sowie als Gutachter- und Sachverständiger mitversichert.

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und / oder Mängeln an diesen Bauten und der daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall usw.

2.14.2 Fremdplanung

Kein Versicherungsschutz besteht für Planungsleistungen einschließlich Bauleitung bezüglich fremder Bauvorhaben. Diese können jedoch auf besonderen Antrag mitversichert werden.

2.15 Senkungen, Erdbeben

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 1.7.10 (b) und 1.7.14 (2) – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) oder Erdbeben.

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz nach Ziffer 5 (Umwelthaftpflichtrisiko).

2.16 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1.7.10 (b) und 1.7.12 – die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Ziffer 5 (Umwelthaftpflichtrisiko).

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 1.7.12 berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) wegen genetischer Schäden.
- b) wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- c) gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

2.17 Tätigkeitsschäden

2.17.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.7 – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Für Schäden am Ladegut besteht jedoch insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers handelt, und
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

2.17.2 Schäden wegen versehentlich gelöschter Daten

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden –, die vor Abschluss der Arbeiten und der Ausführung der sonstigen IT-Leistungen eintreten und dadurch entstehen, dass Daten des Dritten gelöscht oder dessen Datenordnung beeinträchtigt oder beschädigt wird,

wenn diese Schäden

- durch gewerbliche oder berufliche Installations- und Implementierungsarbeiten des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (auch Daten) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt diese Regelung nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen (auch Daten) zur Durchführung von gewerblichen oder beruflichen Installations- und Implementierungsarbeiten benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt diese Regelung nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- durch gewerbliche oder berufliche Installations- oder Implementierungsarbeiten des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen (auch Daten) oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.1.3 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 1.7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Dabei gilt das Datenträgermaterial einschließlich der darauf gespeicherten Informationen bzw. Programme und Ähnliches als eine Gesamtsache.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche wegen Schäden

- durch andere als die in Absatz 1 genannten Arbeiten,
- durch Betriebsunterbrechungs- und Produktionsausfallschäden einschließlich des dadurch entgangenen Gewinns sowie Rückrufkosten,
- oder Mängeln an Software einschließlich der daraus entstehenden Ausfallzeiten von EDV-Anlagen und des dadurch entgangenen Gewinns, gleichgültig, ob diese Schäden/Mängeln aus der vom Versicherungsnehmer gelieferten Hard- oder Software oder aus anderen Ursachen entstehen.
- aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen der Sicherung von Daten des Auftraggebers;
- aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen gegen Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern, z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde und dgl. sowie gegen unbefugte Eingriffe in Datenverarbeitungssysteme / Datennetze (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
- die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten, mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Verstöße gegen Wettbewerb und Werbung);
- durch Erzeugnisse (Produkte, IT-Leistungen), deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der

- Technik – bei Software z. B. ohne übliche und angemessene Programmtests – ausreichend erprobt waren;
- aus dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen der vom Versicherungsnehmer geschuldeten Hardware-Wartung und/oder Software-Pflege;
- an Sachen, die mittels der vom Versicherungsnehmer erstellten oder gelieferten Software geplant oder konstruiert werden.

2.17.3 Leitungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.7 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffer 1.1.4 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 1.7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.17.4 Tätigkeitsschäden an fremden Sachen auf dem eigenen Betriebsgrundstück (Obhutsschäden)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1.7.7 und 2.17.6.4 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder übernommen wurden und die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ferner besteht kein Versicherungsschutz für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.

2.17.5 Unterfangungen und Unterfahrungen

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von – abweichend von Ziffern 1.7.7, 1.7.10 (b) und 1.7.14 (2) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Ziffer 5 (Umwelthaftpflichttrisiko).

Die Regelungen der Ziffer 1.1.4 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 1.7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.17.6 Sonstige Tätigkeitsschäden

2.17.6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.7 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen entstanden sind;

- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

2.17.6.2 Tätigkeitsschäden an Fremdmaterial

Eingeschlossen ist im Umfang von Ziffer 2.17.6.1 die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben.

2.17.6.3 Die Regelungen der Ziffer 1.1.4 (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 1.7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

2.17.6.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- der Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen (siehe Ziffer 2.17.1);
- Schäden, die dadurch entstehen, dass Daten Dritter gelöscht oder deren Datenordnung beeinträchtigt oder beschädigt wird (siehe Ziffer 2.17.2);
- Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen (siehe Ziffer 2.17.3);
- der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, zur Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder übernommen wurden (siehe jedoch Ziffer 2.17.4);
- Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteile und Anlagen.

2.18 Vermögensschäden

Vermögensschäden, sind Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.2 sind Vermögensschäden im Umfang der folgenden Regelungen mitversichert:

2.18.1 Vermögensschäden wegen Verletzung des Datenschutz

Mitversichert ist – abweichend von Ziffern 1.7.15, 1.7.16 sowie 2.18.7 g) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.4 – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

2.18.2 Vermögensschäden durch Energieberatung / Ausstellen von Energiepässen

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 2.18.7 a) und c) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus folgenden Tätigkeiten:

(1) Energieberatung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als staatlich anerkannter (HWK, IHK, BAFA, o. g.), bzw. zugelassener neutraler und unabhängiger Energieberater aus Fehlern bei einer rechtlich zulässigen, umfassenden Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung und zum Einsatz regenerativer Energien in dem nachfolgend genannten Umfang:

- a) Allgemeine Beratung im Hinblick auf z. B.
 - Energieeinsparverordnung,
 - Wärmedämmung,

- Heizkörper und Regelung,
 - Lüftungsanlagen und Wärmerückgewinnung,
 - Förderprogramme und Fördermittel;
- b) Beratung im Rahmen des "Fallmanagement-vor-Ort" im Hinblick auf z. B.
- sinnvolle Energieeinsparmaßnahmen und deren fachgerechte Ausführung,
 - mangelhafte Einbausituationen an Fenstern, Dachdämmung und Fassadendämmung und deren Behebung,
 - Einsatz erneuerbarer Energien,
 - Energieeinsparung durch Maßnahmen in Eigenleistung an Wänden, (Geschoss-) Decken, Fenstern,
 - Feuchtigkeit, Flecken und Schimmelbefall in Wohnräumen (nicht unbeheizte Kellerräume),
 - Senkung des Heizenergie- und Stromverbrauches;
- c) Erbringen der nachstehenden Erhebungen und Beratungsleistungen:
- Erfassung der Grunddaten des Gebäudes nach den bautechnischen und -physikalischen Gegebenheiten (Haustyp, Baujahr, Anzahl WE, beheizbare Wohnfläche, etc.),
 - Erhebung des energetischen Ist-Zustandes nach wesentlichen Gebäudeteilen einschließlich offensichtlicher Wärmeverlustquellen und der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung (Typ, Nennleistung, Wirkungsgrad, bisheriger Verbrauch, Zustand der Abgasanlage, etc.),
 - Erstellung eines in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) abgegebenen Beratungsberichtes,
 - Darstellung konkreter Energieeinsparmaßnahmen unter Berücksichtigung evtl. Eigenleistungen,
 - Kosten-Nutzen-Analyse,
 - Vorher-Nachher-Vergleich betreffend Energiebedarf und Schadstoff-Emissionsraten,
 - Unterbreitung konkreter Vorschläge zur kostengünstigen Umsetzung einer Maßnahme,
 - Darstellung der Anbieterstruktur hinsichtlich der unterschiedlichen Gewerke,
 - Eingehende mündliche Erläuterung der aufgezeigten Maßnahmen(-pakete) zur Energie- und Heizkostenersparnis.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) abgegebener, von dem Auftraggeber gegengezeichneter Beratungsbericht einschließlich einer Beschreibung des von dem Berater vorgefundenen Bauzustandes.

In dem vorgenannten Sinne mitversichert ist die Erstattung von Gutachten einschließlich konkreter Empfehlungen auf Basis wärmetechnischer oder sonstiger energetischer Berechnungen.

(2) Ausstellen von Energiepässen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als neutraler und unabhängiger Aussteller von Energiepässen im Rahmen der energetischen Bewertung von Gebäuden und ihrer Einstufung im Rahmen des Energiepasses im nachfolgenden Umfang:

- a) Energieberatung gemäß der unter Ziffer 2.18.2 (1) genannten Tätigkeiten;
- b) Ausstellen von Energiepässen gemäß der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Ra-

tes vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass eine öffentlich-rechtliche – zum Beispiel durch eine Handwerkskammer – oder eine gleichstehende privatrechtliche Zulassung oder Zertifizierung (Zertifizierung der deutschen Energie-Agentur GmbH / dena Zertifizierung) des Ausstellers vorliegt.

Versicherungsumfang

- (1) Ein Fehler ist die nicht sach- und fachgerechte Ausführung des Auftrags. Als Fehler ist es nicht anzusehen, wenn auf Basis eines sach- und fachgerecht ausgeführten Auftrages das Ergebnis der Arbeit nicht den Vorstellungen des Auftraggebers entspricht oder der mit der Arbeit verfolgte Zweck infolge eines Fehlers des Ausführenden nicht oder nicht in vollem Umfang eintritt.
- (2) Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn oder soweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer bestreitet, so ist dieser verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.

Ausschlüsse

In Ergänzung zu Ziffer 1.7 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- (1) aus der Planung von Produktionsabläufen, der Berechnung von Bauzeiten und Lieferfristen sowie einer Tätigkeit als Architekt bzw. Bauvorlageberechtigter;
- (2) aus der Weitergabe von Informationen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers an Dritte;
- (3) aus der unterlassenen Prüfung der Bonität von Beteiligten oder der unterlassenen Weitergabe von Kenntnissen über deren mangelnde Bonität;
- (4) die daraus hergeleitet werden, dass der Zustand der Luft, des Wassers (auch Grundwasser/Gewässer) oder des Bodens nicht oder fehlerhaft berücksichtigt oder verändert wird. Versicherungsschutz besteht jedoch für die Erfassung und Beurteilung von, den Energiehaushalt von Gebäuden negativ beeinflussenden, Luftströmen, namentlich unkontrollierten Lüftungswärmeverlusten;
- (5) die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

2.18.3 Energiemehrkosten

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 2.18.7 a) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus erhöhtem Energie- und Wasserverbrauch sowie erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen und Zählerprüftätigkeiten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

2.18.4 Vermögensschäden durch Falschalarm

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 2.18.7 a) – Ansprüche, auch öffentlich-rechtliche, wegen Kosten für Feu-

erwehrensätze, die dadurch entstanden sind, dass aufgrund von Arbeiten des Versicherungsnehmers ein Falschalarm ausgelöst wurde.

2.18.5 Vermögensschäden wegen Gutachter- und Sachverständigentätigkeit

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 2.18.7 b) – Vermögensschäden aus einer gelegentlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Gutachter und Sachverständiger, sofern sich die Gutachter- oder Sachverständigentätigkeit auf den Fachbereich bezieht, in dem der Versicherungsnehmer als Handwerker tätig ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind,

Für weitergehende Gutachter- und Sachverständigentätigkeit besteht kein Versicherungsschutz.

2.18.6 Vermögensschäden aus Rechtsdienstleistungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 2.18.7 a) und c) – Vermögensschäden aus der Erbringung von erlaubten außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen, die als Nebenleistung gemäß § 5 RDG zu der im Versicherungsschein genannten betrieblichen/beruflichen Betätigung des Versicherungsnehmers gehören.

2.18.7 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedin-

gungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

- i) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

2.19 Spezielle Regelungen für Bauräger, Baubetreuer und Generalübernehmer

2.19.1 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

2.19.1.1 bei Baurägern und Erschließungsträgern:

aus der Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung zum Zwecke der Übereignung oder späteren Vermietung (ohne eigene Bauausführung). Die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Vermieter bedarf der besonderen Vereinbarung (vgl. Ziffer 2.19.2.3).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer

- a) von unbebauten Grundstücken (auch Vorratsgelände),
- b) von Wohngebäuden, die für die Begründung von Wohnungseigentum vorgesehen sind,
- c) von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen einschließlich Garagen, die zum Verkauf an Dritte bestimmt sind (bis zur Umschreibung im Grundbuch), sowie Musterhäuser und Musterwohnungen,
- d) von Gemeinschaftsflächen, die Gegenstand der mit den Käufern geschlossenen Kaufverträgen sind,
- e) von Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch Dritte.

2.19.1.2 bei Baubetreuern:

aus der Durchführung fremder Bauvorhaben im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des betreuten Bauherrn. Betreuungsbauten sind Bauvorhaben fremder Bauherren, die der Versicherungsnehmer technisch und wirtschaftlich betreut (ohne eigene Bauausführung).

Mitversichert ist bis zur Beendigung des Bauvorhabens die gesetzliche Haftpflicht des betreuten Bauherrn in dieser Eigenschaft.

2.19.1.3 bei Generalübernehmern:

aus der schlüsselfertigen Erstellung fremder Bauvorhaben einschließlich der Beauftragung von Nach- oder Subunternehmern des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes sowie von freien Architekten, Bauingenieuren und Sonderfachleuten im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers.

Sofern der Versicherungsnehmer die Bauausführung ganz oder teilweise selbst übernimmt, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert ist.

Mitversichert ist bis zur Beendigung des Bauvorhabens die gesetzliche Haftpflicht des betreuten Bauherrn in dieser Eigenschaft.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der beauftragten Nach- oder Subunternehmer, der Architekten, Bauingenieuren und Sonderfachleuten.

2.19.2 Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist – in Ergänzung zu Ziffer 2.1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.19.2.1 als Bauherr:

- für Bauvorhaben Dritter, für die der Versicherungsnehmer – insoweit abweichend von Ziffer 1.7.3 –, vertraglich die gesetzliche Haftpflicht des Auftraggebers als Bauherr übernommen hat;

- für Bauvorhaben auf eigenen Grundstücken;
- 2.19.2.2 als Haus- und Grundbesitzer aus der Vermietung von Immobilienbesitz im Anlagevermögen des Versicherungsnehmers im Umfang von Ziffer 2.1.1, sofern dies in der Betriebs-/Tätigkeitsbeschreibung erfasst ist und eine Prämienvereinbarung getroffen wurde (vgl. Ziffer 2.19.2.3).
- 2.19.2.3 aus der gewerblichen Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Überlassung von Gebäuden, Räumlichkeiten/Wohnungen und Grundstücken an Betriebsfremde im Umfang von Ziffer 2.1.1 sofern dies gesondert beantragt und hierfür eine Prämienvereinbarung getroffen wurde.
- 2.19.3 Planungs- und Beaufsichtigungshaftpflicht

Mitversichert ist im Umfang von Ziffer 2.19.1 (versichertes Risiko) und den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und Überwachung/Beaufsichtigung im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) von

 - eigenen Bauvorhaben,
 - Bauvorhaben fremder Bauherren, die der Versicherungsnehmer betreut (Betreuungsbauten),

durch eigenes Personal.

Mitversichert ist die Beauftragung selbständiger Architekten, Bauingenieure und Sonderfachleute ohne deren persönliche gesetzliche Haftpflicht.

Auf den Ausschluss von Vermögensschäden gemäß Ziffer 2.18.7 b) und Ausschluss von Schäden am Bauwerk gemäß Ziffer 2.19.5 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2.19.4 Risikobegrenzung

Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Projektsteuerer.
- 2.19.5 Ausschluss

Ausgeschlossen sind Schäden jeder Art am gesamten Bauwerk (Alt- und Neubausubstanz), das vom Versicherungsnehmer errichtet, umgebaut, saniert oder erweitert wird und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch, sofern nur Teilsanierungen / -umbauten und ähnliche Baumaßnahmen durchgeführt werden.
- 2.20 AKB-Deckung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler (sofern vereinbart)**

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten und Gebrauch von, nicht zugelassenen Arbeitsmaschinen und Staplern, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgrundstücks eingesetzt werden oder im Rahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung öffentliche Straßen außerhalb des Betriebsgeländes benutzen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Zusatzbedingungen für die Kraffahrtversicherung (AKB).

Die Versicherungssumme hierfür richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein. Es stehen mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssummen zur Verfügung.

3 Ansprüche aus Benachteiligung (AGG-Deckung)

Der Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen richtet sich ausschließlich nach den Helvetia Business

Commons Allgemeine Versicherungsbedingungen und den folgenden Vereinbarungen der Ziffer 3.

Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht nur, soweit kein Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligung über eine andere Versicherung besteht.

3.1 Gegenstand der Versicherung

3.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass diese aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in Ziffer 3.1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 3 AGG.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

3.1.2 Gründe für die Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter
- oder die sexuelle Identität.

3.1.3 Abweichend von Ziffern 22.1 und 22.2 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen gilt:

Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 3.1.1 erstreckt sich nur auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinne von §§ 290 Absatz 1, Absatz 2, 271 Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB), bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsgorgans zu bestellen oder abzurufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

3.2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

3.3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Für neu hinzukommende Tochterunternehmen besteht Versicherungsschutz für solche Pflichtverletzungen, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbes durch den Versicherungsnehmer begangen worden sind. Maßgeblicher Zeitpunkt des Erwerbes ist die Wirksamkeit gegenüber Dritten.

3.3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine versicherte Person, der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von den Versicherten als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3.3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, welche auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die automatische Nachmeldefrist gilt nicht

- für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers;
- in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist;
- wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligung besteht.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen und in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

3.3.4 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

3.4 Versicherungsumfang

3.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.4.2 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für Ansprüche aus Benachteiligung sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme(n) und zwar

- bei Personenschäden auf die Versicherungssumme für Personenschäden,
- bei Sach- und Vermögensschäden auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden,
- auf die Pauschalversicherungssumme

sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in

dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

- 3.4.4 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 3.4.5 Der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen beteiligen sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt).
- 3.4.6 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 3.5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 3.5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 3.1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;
als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 3.5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –, sowie wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 3.5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 3.5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik).
- 3.5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

- 3.5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 3.5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.;
- 3.5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 3.5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 3.5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

4 Produkthaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Arbeiten richtet sich nach den Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, den Bestimmungen gemäß Ziffer 1 und den folgenden Vereinbarungen.

4.1 Gegenstand der Versicherung

- 4.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat

- 4.1.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 1.7.7 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

4.2 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz umfasst die im Versicherungsschein angegebenen Risiken.

4.3 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1.2, Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.7.3 – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4 Haftpflichtansprüche von Verbrauchern wegen Schäden durch Produkte Dritter

4.4.1 Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 4.4.2 bis 4.4.4 besteht ausschließlich für Haftpflichtansprüche von Verbrauchern wegen Schäden durch Erzeugnisse Dritter, die vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung geliefert wurden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hergestellte Erzeugnisse und erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen (z. B. Montage, Verlegen, Anbringen, Auftragen oder Einbau), und zwar auch dann, wenn es sich hierbei um eine mitwirkende Ursache handelt.

Die Beweislast dafür, dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, trägt der Versicherungsnehmer.

4.4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

4.4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche von Verbrauchern wegen der in Ziffer 4.4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.18 Absatz 1 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaften Erzeugnissen, die von Dritten hergestellt und vom Versicherungsnehmer geliefert wurden, mit anderen Produkten entstanden sind.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Lieferung gleich.

Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1.2, 1.1.4 und 1.7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche von Verbrauchern im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften der Erzeugnisse dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- (1) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 4.1 oder 4.4.1 besteht;
- (2) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die vom Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnisse;
- (3) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer

4.5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse, die vom Versicherungsnehmer geliefert wurden, zum Wert der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

- (4) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht den Wert erreichen, der durch die Verbindung, Vermischung, Verarbeitung mit mangelfreien Erzeugnissen erreicht worden wäre (siehe aber Ziffer 4.5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse, die vom Versicherungsnehmer geliefert wurden, zu dem Wert steht, der bei Lieferung mangelfreier Erzeugnisse für die Gesamtprodukte zu erwarten gewesen wäre.

4.4.3 Weiterver- oder Weiterbearbeitungsschäden

4.4.3 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche von Verbrauchern wegen der in Ziffer 4.4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.18 Absatz 1 infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung von mangelhaften Erzeugnissen, die von Dritten hergestellt und vom Versicherungsnehmer geliefert wurden, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Lieferung gleich.

Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1.2, 1.1.4 und 1.7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche von Verbrauchern im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften der Erzeugnisse dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.3.2 Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

- (1) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die vom Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Erzeugnisse, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
- (2) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 4.5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse, die vom Versicherungsnehmer geliefert wurden, zum Wert der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- (3) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder weiterbearbeiteten Erzeugnisse nicht den Wert erreichen, der durch die Weiterver- oder Weiterbearbeitung mangelfreier Erzeugnissen erreicht worden wäre (siehe aber Ziffer 4.5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse, die vom Versicherungsnehmer geliefert wurden, zu dem Wert steht, der bei Lieferung mangelfreier Erzeugnisse nach Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche von Verbrauchern wegen der in Ziffer 4.4.4.2 und 4.4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.18 Absatz 1 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaften Erzeugnissen, die von Dritten hergestellt und vom Versicherungsnehmer geliefert wurden entstanden sind.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Lieferung gleich.

Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1.2, 1.1.4 und 1.7.3 – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche von Verbrauchern im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften der Erzeugnisse dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

(1) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

(2) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1.1.2 und Ziffer 1.1.4 – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses, das von Dritten hergestellt und vom Versicherungsnehmer geliefert wurde, von diesem oder seinem Abnehmer angewendet werden.

4.4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

(1) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen;

(2) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern 4.4.4.1 bis 4.4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

(3) Ziffer 4.5.2.8 eingreift.

4.5 Risikoabgrenzungen

Zusätzlich zu Ziffern 1.7 und 1.8 gelten folgende Regelungen.

4.5.1 Nicht versichert sind

4.5.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4.4 ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

4.5.1.2 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4.4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffer 4.4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

4.5.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

4.5.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4.4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldens-unabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

4.5.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

4.5.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 1.7.8;

4.5.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von

- gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften,
- der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für die Anwendung von Tierarzneimitteln, Masthilfen, Pflanzenschutzmitteln, und Konservierungsstoffen,
- gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (z. B. § 2 a Pflanzenschutzgesetz),
- sowie von in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) abgegebenen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers

herbeigeführt haben;

4.5.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang

stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

4.5.2.6 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten, (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen.

4.5.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.18 Absatz 1, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

4.5.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern 4.4.2.2 (3), 4.4.3.2 (2), 4.4.4 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffer 4.4.2.2 (4) und 4.4.3.2 (3), die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen;

4.5.2.9 Ansprüche wegen Vermögensschäden gemäß Ziffer 4.4.2 bis 4.4.4, die aus der Vermehrung bzw. der Herstellung von Saat- und Pflanzgut oder dem Handel mit Saat- und Pflanzgut resultieren;

4.5.2.10 Ansprüche wegen Vermögensschäden gemäß Ziffern 4.4.2 bis 4.4.4, die aus der Futtermittelherstellung oder dem Handel mit Futtermitteln resultieren;

4.5.2.11 Ansprüche wegen Erzeugnissen, die

- gentechnisch veränderte Organismen bzw. Bestandteile davon enthalten oder
- aus oder mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden.

4.6 Zeitliche Begrenzung

4.6.1 Nachhaftung

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

4.6.2 Vorumsätze

Für Ansprüche nach Ziffer 4.4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse Dritter, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert hatte, besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss des Vertrages nicht kannte.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Erzeugnisse Dritter, die der Versicherungsnehmer

- vor der im Versicherungsschein genannten Dauer,

- vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages nach USA, US-Territorien oder Kanada ausgeliefert hat oder hat liefern lassen.

4.7 Versicherungsfall und Serienschaden

4.7.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1.2.

Bei Ziffer 4.4.4.3 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1.1.2 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

4.7.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

4.7.2.1 Ziffer 4.4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

4.7.2.2 Ziffer 4.4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

4.7.2.3 Ziffer 4.4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

4.7.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder

- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Ziffer 1.6.4 wird gestrichen.

4.8 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt).

Der Selbstbehalt im Falle eines Serienschadens ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

4.9 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken

4.9.1 Der Versicherungsnehmer hat

- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 1.2.1 (2)),
- Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziffern 1.2.1 (3) und 1.4)

zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffern 1.9.1 und 1.4.1 – unverzüglich anzuzeigen.

4.9.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 4.8 festgelegten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Zweifache.

5 Umwelthaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, den Bestimmungen gemäß Ziffer 1 und den folgenden Vereinbarungen.

5.1 Gegenstand der Versicherung

5.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.7.10 (b) – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) für die gemäß Ziffer 5.2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziffer 2.15 Absatz 1 aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

5.1.2 Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger – nicht versicherungspflichtig –

Versichert ist im Umfang der gemäß Ziffer 5.2 versicherten Risiken die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch der in Ziffer 2.8 genannten nicht versicherungspflichtigen Fahrzeuge.

5.2 Umfang der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken.

Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffern 5.2.1 bis 5.2.7 genannten Risikobausteine, sofern diese im Versicherungsschein aufgeführt sind:

5.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser.

5.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser.

5.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwasser.

5.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder

Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwasser gemäß Ziffer 1.7.14 (1) findet insoweit keine Anwendung.

5.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

5.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwasser gemäß Ziffer 1.7.14 (1) findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 5.5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

5.2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffern 5.2.1 bis 5.2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Umwelthaftpflicht-Basisrisiko).

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5 und 5.2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Nicht versichert ist die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Dünge-, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Desinfektionsmitteln.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 5.2.1 bis 5.2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwasser und mit diesen in Gewässer gelangen.

5.3 Vorsorgeversicherung / Erhöhungen und Erweiterungen

5.3.1 Die Bestimmungen der Ziffer 1.2.1 (3) und Ziffer 1.4 – Vorsorgeversicherung – gelten für die Ziffer 5 nur nach Maßgabe folgender Regelung:

Für Risiken gemäß Ziffern 5.2.2, 5.2.4 und 5.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz für neu hinzukommende Anlagen gemäß Risikobaustein 5.2.1 und 5.2.3.

5.3.2 Ziffer 1.2.1 (2) und Ziffer 1.2.2 – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffern 5.2.1 bis 5.2.6 keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 5.2 versicherten Risiken.

5.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1.2 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 5.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

5.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebs

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar

eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 5.5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
oder
- 5.5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 5.5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 5.5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu dem im Versicherungsschein aufgeführten Gesamtbetrag je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung und Versicherungsjahr ersetzt.
Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt).
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 5.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für sol-

che, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5.6 Nicht versicherte Tatbestände

In Ergänzung zu Ziffer 1.7 und 1.8 sind nicht versichert

- 5.6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen.
- 5.6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
Die Versicherungssumme für derartige Schäden sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.
Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden bzw. auf die Pauschalversicherungssumme sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- 5.6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 5.6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 5.6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 5.6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 5.6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziffer 5.2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 5.6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 5.6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

5.6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

5.7 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

5.7.1 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für Schäden gemäß Ziffer 5.1.1 sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

5.7.2 Die Jahreshöchstersatzleistung gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 1.6.4 wird gestrichen.

5.7.3 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt).

5.8 Nachhaftung

5.8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 5.1.1 Absatz 2 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein angegebenen Dauer vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

5.8.2 Ziffer 5.8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

5.9 Versicherungsfälle im Ausland

5.9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 5.1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffern 1.7.9 und 1.19.1 – im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 5.2.1 bis 5.2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 5.2.6 nur,

wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5.5 werden nicht ersetzt.

5.9.2 Nicht versichert sind – abweichend von Ziffer 1.19.1 c) und d) – im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 5.2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

Versicherungsschutz hierfür besteht im Umfang von Ziffer 5.9.1 nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

5.9.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

6 Umweltschadenrisiko

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen richtet sich nach den Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, den Bestimmungen gemäß Ziffer 1 und den folgenden Vereinbarungen.

6.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist – abweichend von Ziffern 1.1.2 und 1.7.10 a) – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs- Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

6.2 Umfang der Versicherung / Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffern 6.2.1 bis 6.2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

6.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-

Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser.

- 6.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwasser.
- 6.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwasser.
- 6.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 6.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).
- 6.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 6.2.1 bis 6.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 6.2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 6.2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 6.2.8 sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 6.2.1 bis 6.2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

6.3 Betriebsstörung

- 6.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 6.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 6.2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 6.2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer 6.2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

6.4 Leistung der Versicherung

Die Leistungen des Versicherers richten sich – abweichend von Ziffer 1.5 – ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- 6.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostenträgung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 6.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostenträgungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren und den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 6.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Umweltschutz fallende Sanierungs- und Kostenträgungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

6.5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 6.4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 6.5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
 - 6.5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - 6.5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - 6.5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Betrag ersetzt.

- 6.5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 6.5.3 Die unter Ziffern 6.5.1 und 6.5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 6.10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 6.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6.6 Erhöhungen und Erweiterungen

Die Bestimmungen der Ziffer 1.2.1 (2) und Ziffer 1.2.2 (Erhöhungen und Erweiterungen) finden keine Anwendung.

- 6.6.1 Für Risiken der Ziffern 6.2.2, 6.2.4 und 6.2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 6.2.1 bis 6.2.5 versicherten Risiken.
- 6.6.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6.2.6 bis Ziffer 6.2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.12 kündigen.

6.7 Neue Risiken

Die Bestimmungen der Ziffer 1.2.1 (3) und Ziffer 1.4 (Vorsorgeversicherung) finden für die Ziffer 6 nur nach Maßgabe folgender Regelung Anwendung.

- 6.7.1 Für Risiken gemäß Ziffern 6.2.2, 6.2.4 und 6.2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.
Abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz für neu hinzukommende Anlagen gemäß Risikobaustein 6.2.1 und 6.2.3.
- 6.7.2 Für Risiken gemäß Ziffern 6.2.6 bis 6.2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort.
- 6.7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

6.7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

6.7.2.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 6.7.2 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

6.8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1.2 – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

6.9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

- 6.9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen Ziffer 6.2.1 bis 6.2.5 nach einer Betriebsstörung;
 - (2) für die Versicherung nach Risikobaustein Ziffer 6.2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
 - (3) für die Versicherung nach Risikobaustein Ziffer 6.2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 6.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
 - (4) für die Versicherung nach Risikobaustein Ziffer 6.2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 6.3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

6.9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 6.9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

6.9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 6.9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet

ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

6.9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

6.9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6.9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 6.9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 6.9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

6.9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu dem im Versicherungsschein aufgeführten Gesamtbetrag je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung ersetzt.

Selbstbehalt des Versicherungsnehmers an jeder derartigen Aufwendung: siehe Eintrag im Versicherungsschein.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

6.9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer 6.9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6.10 Nicht versicherte Tatbestände

In Ergänzung zu Ziffer 1.7 und 1.8 sind nicht versichert Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

6.10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Ei-

genmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

6.10.2 am Grundwasser.

6.10.3 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

6.10.4 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

6.10.5 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

6.10.6 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

6.10.7 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

6.10.8 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

6.10.9 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.10.10 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10.11 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen.

6.10.12 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

6.11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

6.11.1 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für Schäden gemäß Ziffer 6.1 sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

Die Jahreshöchstersatzleistung gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 6.5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

6.11.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
 - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

6.11.3 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den gemäß Ziffer 6.5 versicherten Kosten mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt).

Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

- #### 6.11.4
- Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 6.5 und Zinsen nicht aufzukommen.

6.12 Nachhaftung

- #### 6.12.1
- Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsschein angegebenen Dauer vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- #### 6.12.2
- Die Regelung der Ziffer 6.12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

6.13 Versicherungsfälle im Ausland

- #### 6.13.1
- Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.7.9 und 1.19.1 – im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziffern 6.2.1 bis 6.2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 6.2.6 und 6.2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer

6.2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 6.2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 6.1 – auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- #### 6.13.2
- Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle, die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 6.2.6 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 6.2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren.

- #### 6.13.3
- Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

6.14 USV-Zusatzbaustein 1 (sofern vereinbart)

Falls besonders vereinbart, gilt:

- #### 6.14.1
- Erweiterung des Versicherungsschutzes

Abweichend von Ziffer 6.10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziffer 6.15 (USV-Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- an Gewässern (auch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

- #### 6.14.2
- Umfang des Versicherungsschutzes

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 6.1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleich gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht – abweichend von Ziffern 6.6 und 6.7 – kein Versicherungsschutz.

6.14.3 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Ziffer 6.10 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

6.14.3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

6.14.3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

6.14.3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6.14.4 Höchstersatzleistung/Maximierung/Selbstbehalt

6.14.4.1 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung für Umweltschäden gemäß USV-Zusatzbaustein 1 steht im Rahmen der gemäß Ziffer 6.11.1 vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung und richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung): siehe Eintrag im Versicherungsschein.

6.14.4.2 Selbstbehalt

Siehe Ziffer 6.11.3

6.15 USV-Zusatzbaustein 2 (sofern vereinbart)

Falls besonders vereinbart, gilt:

6.15.1 Abweichend von Ziffer 6.10.1 und über den Umfang von Ziffer 6.14 (USV-Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers sind. Ziffer 6.3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 6.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht – abweichend von Ziffern 6.6 und 6.7 – kein Versicherungsschutz.

6.15.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer 6.5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

6.15.3 Nicht versicherte Tatbestände

6.15.3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 6.15.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

6.15.3.2 Die in Ziffern 6.10 und 6.14 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

6.15.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziffer 6.14. (USV-Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und dem dort vereinbarten Selbstbehalt.

Die Höchstersatzleistung für Umweltschäden gemäß Zusatzbaustein 2 beträgt im Rahmen der gemäß Ziffer 6.14.4.1 bestimmten Summe: Siehe Versicherungsschein.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung): siehe Eintrag im Versicherungsschein.